



2012/0011(COD)

25.3.2013

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
(COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marielle Gallo

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Durch den Vorschlag für eine Verordnung werden die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG beibehalten und die Rechte der Bürger im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten gestärkt. Die Verfasserin der Stellungnahme beglückwünscht die Kommission zu ihrer Arbeit.

In diesem Zusammenhang möchte die Verfasserin der Stellungnahme folgende Anmerkungen machen:

Trotz der von bestimmten Parteien geäußerten Bedenken möchte die Verfasserin der Stellungnahme die weite Begriffsbestimmung personenbezogener Daten und den Grundsatz der ausdrücklichen Einwilligung als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beibehalten. Hierbei handelt es sich um zwei notwendige Bedingungen für einen wirksamen Schutz dieses Grundrechts und die Schaffung von Vertrauen unserer Mitbürger, insbesondere im digitalen Zeitalter.

Des Weiteren schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, den für Kinder vorgesehenen Schutz dadurch zu stärken, dass der Anwendungsbereich des Artikels 8 so erweitert wird, dass er für den Verkauf aller Güter und Dienstleistungen gilt und nicht mehr nur auf Dienstleistungen der Informationsgesellschaft beschränkt ist.

Außerdem schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, Artikel 18 zu streichen, durch den das Recht auf Datenübertragbarkeit eingeführt wird. Dieses neue Recht, das in dem Vorschlag für eine Verordnung vorgesehen ist, bietet den Bürgern keinen Mehrwert gegenüber dem in Artikel 15 des Vorschlags für eine Verordnung vorgesehenen Auskunftsrecht, nach dem die betroffene Person eine Mitteilung über die Daten, die verarbeitet werden, erhalten kann.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte den allgemeinen Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich einführen. Durch den Vorschlag für eine Verordnung werden nämlich die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen verschärft, damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann. Allerdings sollte man noch weitergehen und dabei den allgemeinen Grundsatz der Rechenschaftspflicht ausdrücklich verankern.

Auch das Recht auf Vergessenwerden sollte gestärkt werden. Durch Artikel 17 Absatz 2 wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Handlungspflicht auferlegt, soweit es um Daten geht, die von Dritten verarbeitet werden. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, eine Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen einzuführen, der betroffenen Person mitzuteilen, wie diese Dritten über ihren Antrag entschieden haben.

Die Bestimmungen über die Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen wurden erheblich weiterentwickelt und präzisiert. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, das System der gegenseitigen Anerkennung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften einzuführen, das bereits durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe eingerichtet wurde. Hierfür zuständig sollte die Aufsichtsbehörde sein, die sich an dem Ort befindet, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.

Bezüglich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme, dass man sich für den Grundsatz der zentralen Anlaufstelle entschieden hat, was die Arbeit der Unternehmen erleichtert, die in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Allerdings darf man nicht vergessen, dass sich die Bürger grundsätzlich an die Behörde ihres Heimatmitgliedstaats wenden und erwarten, dass diese Behörde alles unternimmt, was notwendig ist, damit ihre Rechte geachtet werden. Die Anwendung des Grundsatzes der zentralen Anlaufstelle darf nicht dazu führen, dass die anderen Aufsichtsbehörden lediglich zu „Briefkästen“ werden. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, klarzustellen, dass die federführende Behörde verpflichtet ist, mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden und der Kommission gemäß den Bestimmungen von Kapitel VII der Verordnung zusammenzuarbeiten.

Bezüglich der Verwaltungsanktionen ist die Verfasserin der Stellungnahme erfreut über die recht hohen Beträge, die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehen sind. Allerdings müssen die Aufsichtsbehörden über einen großen Ermessensspielraum verfügen, wenn sie Geldbußen verhängen. Es wird daran erinnert, dass in Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der EU der Grundsatz der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden verankert ist. Das Kohärenzverfahren kann zu einer harmonisierten Politik in der EU im Bereich der Verwaltungsanktionen beitragen.

Schließlich enthält der Vorschlag für eine Verordnung zahlreiche delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Einige dieser Rechtsakte sind notwendig, da sie der Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzufügen. Für andere schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, sie einfach zu streichen. Diese Frage kann gesondert vom Rechtsausschuss geprüft werden. Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist nämlich der Rechtsausschuss für die Prüfung der Rechtsgrundlage jeder Gesetzgebungsinitiative zuständig und kann sich aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des federführenden Ausschusses zur Benutzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten äußern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu

Geänderter Text

(4) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu

einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, staatlichen Stellen und Privatpersonen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und zum Austausch personenbezogener Daten, um ihren Pflichten **nachkommen** oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben **durchführen zu können**.

einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, staatlichen Stellen und Privatpersonen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und zum Austausch personenbezogener Daten, um ihren Pflichten **nachzukommen** oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben **durchzuführen**.

Änderungsantrag 2 Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen können. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert, weshalb der Datenverkehr innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen **noch weiter erleichtert werden muss, wobei gleichzeitig ein hohes** Maß an Datenschutz **zu gewährleisten ist**.

Geänderter Text

(5) Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen können. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert, weshalb der **freie** Datenverkehr innerhalb der Union sowie die **sichere** Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen erleichtert **und das höchste** Maß an Datenschutz **gewährleistet werden muss**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Geänderter Text

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen, ***sofern diese Daten dabei nicht einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden***. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, wofür diese Ausnahme gilt, insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung der sozialen Netzwerke, in denen Informationen für Hunderte von Personen freigegeben werden können. Der EuGH (Rechtssachen C-101/01 und C-73/07) spricht sich dafür aus, diese Ausnahme anzuwenden, wenn Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden sollen. Der EDSB teilt diese Auffassung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -

Geänderter Text

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -

Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Hieraus folgt, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche **nicht** zwangsläufig **und unter allen Umständen** als personenbezogene Daten zu betrachten sind.

Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Hieraus folgt, dass **von Fall zu Fall und nach Maßgabe der technologischen Weiterentwicklung geprüft werden sollte, ob** Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche zwangsläufig als personenbezogene Daten zu betrachten sind.

Begründung

Angesichts eines immer größeren Angebots an neuen Online-Dienstleistungen und der konstanten technologischen Weiterentwicklung muss für ein hohes Niveau beim Schutz der personenbezogenen Daten der Bürger gesorgt werden. Deshalb sollte der Sachverhalt von Fall zu Fall geprüft werden.

Änderungsantrag 5 Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Einwilligung sollte explizit mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der

Geänderter Text

(25) Die Einwilligung sollte explizit mittels einer **für das jeweilige Medium** geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr

beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. ***Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, durch Verwendung der entsprechenden Einstellungen eines Browsers oder einer sonstigen Anwendung gemäß der Richtlinie 2002/58/EG in die Verarbeitung einzuwilligen.*** Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

Änderungsantrag 6 **Vorschlag für eine Verordnung**

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen ***in der Union*** sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von ***Managementtätigkeiten*** durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung

Geänderter Text

(27) Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines ***Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe – wobei es sich um den*** für die Verarbeitung Verantwortlichen ***oder den Auftragsverarbeiter handeln kann*** – sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von ***Datenverarbeitung*** durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt

personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung.

Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem sich seine Hauptverwaltung in der Union befindet.

wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(34) Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden ***oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche über beträchtliche Marktmacht in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen verfügt und diese Waren oder Dienstleistungen unter der Bedingung der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten angeboten werden oder wenn eine einseitige und unwesentliche Änderung der Geschäftsbedingungen der betroffenen Person keine andere Möglichkeit lässt, als die Änderung anzunehmen oder auf die Online-Quelle, in die sie erhebliche Zeit investiert hat, zu verzichten.*** Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung

Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Begründung

Viele Websites sozialer Medien bringen die Nutzer dazu, erhebliche Zeit und Energie in die Entwicklung von Online-Profilen zu investieren. Im Sinne des Vorschlags der Kommission würde es in jeder Situation, in der Nutzer vor die Wahl gestellt werden, entweder neue und unnötige Datenverarbeitung zu akzeptieren oder die Arbeit aufzugeben, die sie bereits in ihr Profil investiert haben, ein deutliches Ungleichgewicht geben. Ein anderer klarer Fall des Ungleichgewichts wäre gegeben, wenn der Markt für die fragliche Dienstleistung monopolistisch/oligopolistisch ist, so dass die betroffenen Personen eigentlich keine wirklich Möglichkeit haben, einen die Privatsphäre achtenden Dienstleister zu wählen. Datenübertragbarkeit würde diese Frage nicht gänzlich aufgreifen, da sie nicht den Verlust der Netzwerkeffekte in größeren sozialen Netzwerken behebt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen **eines für die Verarbeitung Verantwortlichen** begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch

Geänderter Text

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen **einer Person** begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen

Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen **sollte** der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

sollten der für die Verarbeitung Verantwortliche **oder die Dritten, denen die Daten übermittelt werden**, verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Begründung

Die Formulierung der Richtlinie 95/46/EG sollte beibehalten werden. Es sei daran erinnert, dass sich die Verordnung nicht nur auf das digitale Umfeld bezieht, sondern auch für Offline-Aktivitäten gelten soll. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten müssen bestimmte Sektoren wie Zeitungsverlage auf externe Quellen zurückgreifen, um mit potenziellen neuen Abonnenten in Kontakt zu treten.

Änderungsantrag 9 Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten **einzuholen**, um die betroffene Person zu bestimmen. Macht die betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben, bei der betroffenen Person weitere Informationen einzuholen, die ihn in die Lage versetzen, die von der betreffenden Person gesuchten personenbezogenen Daten zu lokalisieren.

Geänderter Text

(45) Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung **auf** zusätzliche Daten **zurückzugreifen**, um die betroffene Person zu bestimmen. Macht die betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben, bei der betroffenen Person weitere Informationen einzuholen, die ihn in die Lage versetzen, die von der betreffenden Person gesuchten personenbezogenen

Daten zu lokalisieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Geänderter Text

(48) Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die **Kriterien für die Festlegung der Speicherfrist für jeden dieser Zwecke**, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Begründung

Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf

Geänderter Text

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf

haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. **Dabei** dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. **Jede betroffene Person sollte außerdem Anspruch darauf haben, dass ihr mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und auf Antrag, der auf elektronischem Weg gestellt wird, darauf, dass ihr eine elektronische Kopie der nichtkommerziellen Daten, die verarbeitet werden, in einem von ihr weiter verwendbaren interoperablen und strukturierten Format ausgehändigt wird. Durch diese Rechte** dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Begründung

Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.

Änderungsantrag 12 **Vorschlag für eine Verordnung**

Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein ‚Recht auf Vergessenwerden‘, wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß

Geänderter Text

(53) Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein ‚Recht auf Vergessenwerden‘, wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß

gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die Daten – besonders die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische **oder** statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist.

gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die Daten – besonders die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische, statistische **oder aggregierte** Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, **zum Zwecke der Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Gesundheitsfürsorge** oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist.

Begründung

Es ist von grundlegendem Interesse für die betroffenen Personen, eine vollständige Gesundheitsakte zu haben, um in ihrem Leben die bestmögliche Pflege und Behandlung zu erhalten. Das „Recht auf Vergessenwerden“ sollte keine Anwendung finden, wenn Daten zum Zwecke der Gesundheitsfürsorge gemäß Artikel 81 Buchstabe a verarbeitet werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Damit die betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre eigenen Daten haben und ihr Auskunftsrecht besser ausüben können, sollten sie im Falle einer elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen Format ebenfalls Anspruch auf Erhalt einer Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format haben. Die betroffene Person sollte auch befugt sein, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung, etwa einem sozialen Netzwerk, auf eine andere Anwendung zu übertragen. Dies sollte dann möglich sein, wenn die betroffene Person die Daten dem automatisierten Verarbeitungssystem mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat. *entfällt*

Begründung

Die betroffenen Personen haben gemäß Artikel 15 des Vorschlags für eine Verordnung ein Auskunftsrecht. Demnach hat jede betroffene Person das Recht auf eine Mitteilung über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden. Artikel 18, der vorsieht, dass die betroffenen Personen eine Kopie ihrer Daten erhalten können, bietet keinerlei Mehrwert im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten der Bürger und schafft Verwirrung hinsichtlich des genauen Umfangs des Auskunftsrechts, einem Recht von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Eine **natürliche** Person braucht sich

(58) Eine **betroffene** Person braucht sich

keiner Maßnahme unterwerfen lassen, *die* auf Profiling im Wege der automatischen Datenverarbeitung basiert. **Eine solche Maßnahme** sollte allerdings erlaubt sein, wenn *sie* ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, **bei Abschluss** oder **in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird** oder wenn die **betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat**. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt sowie dem generellen Ausschluss von Kindern von einer solchen Maßnahme.

keinem Beschluss unterwerfen lassen, *der* auf Profiling im Wege der automatischen Datenverarbeitung basiert **und der negative rechtliche Wirkungen entfaltet oder diese betroffene Person beeinträchtigt**. **Dies trifft auf Maßnahmen im Zusammenhang mit einer kommerziellen Kommunikation, beispielsweise im Bereich des Managements von Kundenbeziehungen oder der Kundenakquisition, nicht zu. Ein solcher Beschluss** sollte allerdings erlaubt sein, wenn *er* ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde oder wenn die **Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis fa rechtmäßig ist**. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt sowie dem generellen Ausschluss von Kindern von einer solchen Maßnahme. **Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 sollte ein Profiling nicht zur Folge haben, dass Menschen aufgrund beispielsweise von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert werden.**

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut legt nahe, dass jedes Profiling negative Auswirkungen hat, wobei manches Profiling auch viele positive Auswirkungen haben kann, wie etwa die Verbesserung oder Anpassung von Dienstleistungen für ähnliche Verbraucher.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen

Geänderter Text

(60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen

Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **umfassend** geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.

Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **allgemein** geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.

Begründung

Zur Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten Ein allgemeiner Grundsatz der Rechenschaftspflicht seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen muss ausdrücklich aufgestellt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

Geänderter Text

(62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird. ***Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die***

***Verarbeitung Verantwortlichen einlegen,
wenn der Auftragsverarbeiter gemäß dem
Rechtsakt gehandelt hat, durch den er an
den für die Verarbeitung
Verantwortlichen gebunden ist.***

Begründung

Als Auftragsverarbeiter gilt derjenige, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Hält sich der Auftragsverarbeiter also genau an die ihm erteilten Anweisungen, sollte die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht ihm, sondern dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angelastet werden, ungeachtet des Rechts der betroffenen Person auf Schadenersatz.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche **jeden Verarbeitungsvorgang dokumentieren**. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, **damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können**.

Geänderter Text

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche **oder Auftragsverarbeiter einschlägige Informationen zu den wichtigsten Verarbeitungskategorien aufbewahren**. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, **auf die sich die Aufsichtsbehörde stützen kann, wenn sie die Vereinbarkeit der wichtigsten Verarbeitungskategorien mit den Bestimmungen dieser Verordnung beurteilt**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer **derartigen** Verletzung die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – **falls möglich binnen 24 Stunden** – davon in Kenntnis setzen. **Falls die Benachrichtigung nicht binnen 24 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen.** Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie

Geänderter Text

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer Verletzung **mit erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Person die** Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung davon in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten **erhebliche** nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als **erheblich** nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von

nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

Begründung

Im Falle einer Verletzung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche zunächst hauptsächlich alle geeigneten Maßnahmen ergreifen um zu verhindern, dass die Verletzungen fort dauern. Eine Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden mit der Androhung von Sanktionen bei der Nichteinhaltung dieser Frist birgt die Gefahr, dass die gegenteilige Wirkung erzielt wird. Außerdem sollte in der Benachrichtigung nicht auf geringfügige Verletzungen eingegangen werden, damit die Aufsichtsbehörden nicht überlastet werden, worauf auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2012 hingewiesen hat.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

(82) Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte **daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen**

Geänderter Text

(82) Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte **vorbehaltlich angemessener Garantien oder gemäß den Ausnahmen von dieser Verordnung zulässig sein.**

vorgesehen werden.

Begründung

Dies entspricht der Empfehlung des EDSB in seiner Stellungnahme vom 7. März 2012 (Ziffer 220).

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(85a) Eine Gruppe von Unternehmen, die verbindliche unternehmensinterne Vorschriften zur Genehmigung vorlegen wollen, können eine Aufsichtsbehörde als federführende Behörde vorschlagen. Die federführende Behörde sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats sein, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.

Begründung

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat ein System der gegenseitigen Anerkennung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften eingerichtet (WP 107 vom 14. April 2005). Dieses System der gegenseitigen Anerkennung ist auch in diese Verordnung aufzunehmen. Die zuständige Behörde sollte nach dem Ort der Hauptniederlassung gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung bestimmt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(87) Diese Ausnahmeregelung sollte insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich sind,

(87) Diese Ausnahmeregelung sollte insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich sind,

beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Wettbewerbs-, Steuer-, Zoll- oder Finanzaufsichtsbehörden, zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständigen Diensten oder zwischen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden.

beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Wettbewerbs-, Steuer-, Zoll- oder Finanzaufsichtsbehörden, zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständigen Diensten, **zwischen für die Bekämpfung von Betrug im Sport zuständigen Einrichtungen** oder zwischen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 115

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(115) In Fällen, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht tätig wird oder unzureichende Maßnahmen in Bezug auf eine Beschwerde getroffen hat, sollte die betroffene Person die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen können, vor dem zuständigen Gericht im anderen Mitgliedstaat Klage gegen die dortige Aufsichtsbehörde zu erheben. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte entscheiden können, ob es angemessen ist, dem Ersuchen stattzugeben; diese Entscheidung sollte von einem Gericht nachgeprüft werden können.

entfällt

Begründung

Diese Möglichkeit bietet den Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, den ordnungsgemäßen Ablauf der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 118

Vorschlag der Kommission

(118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Geänderter Text

(118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. ***Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen einlegen, wenn der Auftragsverarbeiter gemäß dem Rechtsakt gehandelt hat, durch den er an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist.***

Begründung

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung wird der allgemeine Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeführt (Artikel 5 Buchstabe f und Artikel 22), der beibehalten und genauer ausgeführt werden sollte. Als Auftragsverarbeiter gilt derjenige, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Außerdem gilt der Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 26 Absatz 4 als für die Verarbeitung Verantwortlicher, wenn er die ihm erteilten Anweisungen nicht befolgt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 121 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(121a) Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs

der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Persönliche Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder öffentlichen Einrichtung befinden, können von dieser Behörde oder Einrichtung gemäß den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften, die für die öffentliche Behörde oder öffentliche Einrichtung gelten, offen gelegt werden. Diese Rechtsvorschriften bringen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit dem Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in Einklang.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 129

Vorschlag der Kommission

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden **in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, **für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**, zur **Beurteilung offensichtlich unverhältnismäßiger Anträge und Gebühren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**, zur Festlegung der

Geänderter Text

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, in Bezug auf

Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, **in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen**, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen **in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**, in Bezug auf Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Dokumentation **und die Sicherheit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern**, die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren **und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, zur Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, in Bezug auf Verwaltungssanktionen; in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke**, im Beschäftigungskontext und zu historischen

Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Dokumentation, die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Änderungsantrag 26 **Vorschlag für eine Verordnung**

Erwägung 130

Vorschlag der Kommission

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht Recht auf Datenübertragbarkeit Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, ***Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen***

Geänderter Text

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht Recht auf Datenübertragbarkeit Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des

Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen,
Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 131

Vorschlag der Kommission

(131) Die Standardvorlagen für die Einwilligung im Falle von Kindern, die Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht **Recht auf Datenübertragbarkeit** Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die

Geänderter Text

(131) Die Standardvorlagen für die Einwilligung im Falle von Kindern, die Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug

Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf ***Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen*** sowie ***in Bezug auf*** Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, ***Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation***, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 139

Vorschlag der Kommission

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine

Geänderter Text

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine

gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere **mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannte Rechte** abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede

Geänderter Text

d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede

Gewinnerzielungsabsicht,

Gewinnerzielungsabsicht **und sofern diese Daten dabei nicht einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden,**

Begründung

Es sollte klargestellt werden, wofür diese Ausnahme gilt, insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung der sozialen Netzwerke, in denen Informationen für Hunderte von Personen freigegeben werden können. Der EuGH (Rechtssachen C-101/01 und C-73/07) spricht sich dafür aus, diese Ausnahme anzuwenden, wenn Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden sollen. Der EDSB teilt diese Auffassung.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) zur Ausarbeitung und Verbreitung der ihnen in Auftrag gegebenen amtlichen Statistiken durch die zuständigen Behörden;

Begründung

Um den Beantwortungsaufwand der Befragten zu verringern, werden die nationalen statistischen Ämter das Recht haben, ungehindert auf die entsprechenden Verwaltungsregister zuzugreifen, die den jeweiligen Systemen öffentlicher Verwaltung gehören, wenn dies notwendig ist, um europäische Statistiken zu entwickeln, auszuarbeiten und zu verbreiten.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) nach einer Anonymisierung der Daten;

Begründung

Anonyme Daten stellen per definitionem keine personenbezogenen Daten dar.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ec) zur Ausarbeitung der
Wählerverzeichnisse durch die
zuständigen Behörden.***

Begründung

Um den Beantwortungsaufwand der Befragten zu verringern, werden die nationalen statistischen Ämter das Recht haben, ungehindert auf die entsprechenden Verwaltungsregister zuzugreifen, die den jeweiligen Systemen öffentlicher Verwaltung gehören, wenn dies notwendig ist, um europäische Statistiken zu entwickeln, auszuarbeiten und zu verbreiten.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder **jede sonstige** natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder **eine** natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „anonyme Daten“ Angaben, die sich nie auf eine betroffene Person bezogen haben oder die erhoben, verändert oder in sonstiger Weise derart verarbeitet wurden, dass sie keiner betroffenen Person mehr zugeordnet werden können;

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „pseudonymisierte Daten“ personenbezogene Daten, die so erhoben, verändert oder anderweitig verarbeitet wurden, dass sie für sich genommen nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können, ohne dass weitere Daten herangezogen werden, die gesonderten und unterschiedlichen technischen und organisatorischen Kontrollen unterliegen, um diese Nichtzuordnung zu gewährleisten;

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) „Profiling“ jede Form von automatisierter Verarbeitung, die zu dem Zweck vorgenommen wird, Aspekte mit Bezug zu einer natürlichen Person zu bewerten oder Daten zu solchen Aspekten

zu generieren oder die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit, ihr Verhalten oder ihre Persönlichkeit zu analysieren oder vorauszusagen;

Begründung

Profiling can entail serious risks for data subjects. It is prone to reinforcing discriminations, making decisions less transparent and carries an unavoidable risk of wrong decisions. For these reasons, it should be tightly regulated: its use should be clearly limited, and in those cases where it can be used, there should be safeguards against discrimination and data subjects should be able to receive clear and meaningful information on the logic of the profiling and its consequences. While some circles see profiling as a panacea for many problems, it should be noted that there is a significant body of research addressing its limitations. Notably, profiling tends to be useless for very rare characteristics, due to the risk of false positives. Also, profiles can be hard or impossible to verify. Profiles are based on complex and dynamic algorithms that evolve constantly and that are hard to explain to data subjects. Often, these algorithms qualify as commercial secrets and will not be easily provided to data subjects. However, when natural persons are subject to profiling, they should be entitled to information about the logic used in the measure, as well as an explanation of the final decision if human intervention has been obtained. This helps to reduce intransparency, which could undermine trust in data processing and may lead to loss or trust in especially online services. There is also a serious risk of unreliable and (in effect) discriminatory profiles being widely used, in matters of real importance to individuals and groups, which is the motivation behind several suggested changes in this Article that aim to improve the protection of data subjects against discrimination. In relation to this, the use of sensitive data in generating profiles should also be restricted.

Änderungsantrag 38 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) "für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, **Bedingungen und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

Geänderter Text

(5) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke,

sind die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;

Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „genetische Daten“ ***Daten jedweder Art zu den ererbten oder während der vorgeburtlichen Entwicklung erworbenen Merkmalen eines Menschen;***

Geänderter Text

(10) „genetische Daten“ ***durch Nukleinsäureanalyse gewonnene Informationen über Erbmerkmale oder deren Veränderungen einer bestimmten oder bestimmbaren Person;***

Begründung

Die vorgeschlagene Definition ist zu breit und würde vererbte Merkmale wie Haarfarbe und Augenfarbe zu sensiblen Daten machen, die stärkeren Schutzes bedürfen. Die vorgeschlagene Änderung stützt sich auf internationale Standards.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Hauptniederlassung“ ***im Falle des*** für die Verarbeitung Verantwortlichen ***der Ort seiner Niederlassung in der Union,*** an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden; ***wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die***

Geänderter Text

(13) „Hauptniederlassung“ ***der Ort der Niederlassung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe in der Union – wobei es sich um den*** für die Verarbeitung Verantwortlichen ***oder den Auftragsverarbeiter handeln kann –,*** an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden.

Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden. Im Falle des Auftragsverarbeiters bezeichnet „Hauptniederlassung“ den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;

Unter anderem können die folgenden objektiven Kriterien in Betracht gezogen werden:

(1) der Standort des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die Hauptverwaltung des Auftragsverarbeiters,

(2) der Standort derjenigen Einheit in einer Unternehmensgruppe, die im Hinblick auf Leitungsfunktionen und administrative Zuständigkeiten am besten in der Lage ist, die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden und durchzusetzen, oder

(3) der Standort, an dem effektive und tatsächliche Managementtätigkeiten ausgeübt werden und die Datenverarbeitung im Rahmen fester Vereinbarungen festgelegt wird.

a) Das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe in der Union – wobei es sich um den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter handeln kann –, legt die Hauptniederlassung zum Zweck der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen fest und unterrichtet darüber die betreffende Aufsichtsbehörde.

b) In Streitfällen in Bezug auf die Festlegung der Hauptniederlassung kann die notifizierte Aufsichtsbehörde um Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen.

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) „zuständige Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 ausschließlich für die Aufsicht der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zuständig ist;

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) „amtliche Statistik“ quantitative und qualitative, aggregierte und repräsentative Informationen, die ein Massenphänomen in einer betrachteten Grundgesamtheit beschreiben;

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19c) „Wählerverzeichnisse“ die personenbezogenen und den Wohnsitz betreffenden Daten der Wahlberechtigten;

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie **auf das** für die Zwecke der Datenverarbeitung **notwendige Mindestmaß beschränkt** sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;

Geänderter Text

c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie für die Zwecke der Datenverarbeitung **nicht exzessiv** sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;

Begründung

Diese Änderung ist angezeigt, da sie Verarbeitung ermöglicht, die nicht über den Zweck hinausgeht. Die Änderung basiert auf dem Wortlaut der ursprünglichen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und soll eine Übereinstimmung mit anderen EU-Rechtsvorschriften wie der Verbraucherschutzrichtlinie und den Eigenkapitalvorschriften gewährleisten, die – zum Beispiel für Darlehensgeber – eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorschreiben.

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

Geänderter Text

d) sachlich richtig und, **wenn nötig**, auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

Begründung

In Interesse größerer Klarheit, Einfachheit und Effektivität.

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen **oder** statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten **des Artikels 83** verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;

Geänderter Text

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen, statistischen **oder aggregierten** Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten **der Artikel 81 und 83** verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Geänderter Text

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen **oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden**, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung aus der Richtlinie 95/46/EG zu übernehmen. Es sei daran erinnert, dass sich die Verordnung nicht nur auf das digitale Umfeld bezieht, sondern auch für Offline-Aktivitäten gelten soll. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten müssen bestimmte

Sektoren wie Zeitungsverlage auf externe Quellen zurückgreifen, um mit potenziellen neuen Abonnenten in Kontakt zu treten.

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die Verarbeitung ist erforderlich, um gemäß geltenden Finanzvorschriften oder anerkannten Verhaltenskodizes einer Branche oder einer Berufsorganisation Betrugsfälle aufzudecken oder zu verhindern.

Begründung

Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Begriff „gesetzliche Verpflichtung“ interne Finanzvorschriften oder Verhaltenskodizes nicht erfasst, die für die Vermeidung und Aufdeckung von Betrugsfällen grundlegend sind und für die verantwortlichen Stellen und betroffenen Personen höchste Bedeutung haben.

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis *e* genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.

4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis **f** genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.

Begründung

Die Bezugnahme sollte Absatz 1 Buchstabe f einschließen, da sonst für die nachfolgende Verarbeitung strengere Voraussetzungen als für die Erhebung personenbezogener Daten gelten würden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.

entfällt

Begründung

In dem Verordnungsvorschlag sind sehr viele delegierte Rechtsakte vorgesehen, was nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr gibt es eine einschlägige Rechtsprechung, und die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes ist bereits in Artikel 8 geregelt.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar von dem anderen Sachverhalt getrennt werden.

2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar von dem anderen Sachverhalt getrennt werden. **Die Einwilligung der betroffenen Person kann insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Informationsgesellschaft auf elektronischem Weg eingeholt werden.**

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. *Widerruft die betroffene Person ihre Einwilligung, kann es der für die Verarbeitung Verantwortliche ablehnen, weiterhin Dienste für die betroffene Person zu erbringen, sofern die Verarbeitung der Daten für die Erbringung dieses Dienstes oder für die Sicherstellung von Eigenschaften dieses Dienstes zwingend erforderlich ist.*

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.

4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht, ***das zu fehlender Freiheit bei der Einwilligung führt.***

Begründung

Die Rechtssicherheit war zu stärken, da es eine Reihe von Situationen gibt, in denen es ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gibt, etwa in Beschäftigungsverhältnissen oder in der Beziehung zwischen Arzt und Patient usw. Der Schwerpunkt sollte hier auf der fehlenden Freiheit bei der Einwilligung liegen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Für die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Einwilligung durch eine rechtlich nicht handlungsfähige Person oder mit ihrer Zustimmung erteilt wird, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem diese Person ansässig ist.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung **ist** die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, **dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit** die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.

1. Für die Zwecke dieser Verordnung **erfordert** die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr **in aller Regel, dass** die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. **Die angemessene Form für die Einholung einer Einwilligung sollte die Gefahr für das Kind durch den Umfang der Daten, die Art der Daten und die Art ihrer Verarbeitung als Grundlage berücksichtigen.** Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten. **Die Methoden zur Einholung der überprüfbaren Einwilligung führt nicht zu weiterer Verarbeitung personenbezogener Daten, die sonst nicht notwendig wäre.**

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Kindes gesundheitsbezogene Daten betrifft, und wenn das Recht des Mitgliedstaates auf dem Gebiet der Gesundheits- und Sozialfürsorge der Fähigkeit eines Einzelnen höheren Rang beimisst als dem Alter.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Gesundheits- und Sozialfürsorge sollte das Einverständnis der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich sein, wenn das Kind in der Lage ist, selbst für sich zu entscheiden. In Kinderschutzfällen liegt es nicht immer im Interesse des betroffenen Kindes, wenn Eltern oder Vormünder Zugang zu den Daten der Kinder haben. Die Verordnung sollte dieser Problematik Rechnung tragen.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt.

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft **und gewerkschaftliche Betätigung** hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt. **Hierzu gehören insbesondere Garantien, die verhindern, dass Arbeitnehmer – etwa aufgrund einer gewerkschaftlichen Betätigung oder einer**

Tätigkeit als Vertreter für Gesundheits- und Sicherheitsfragen – auf schwarzen Listen geführt werden.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass personenbezogene Daten niemals im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen die betroffene Person verwendet werden. Es ist darüber hinaus hervorzuheben, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit deren Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Teilnahme an Gewerkschaftsaktivitäten untersagt sein sollte.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von **Rechtsansprüchen** erforderlich oder

Geänderter Text

f) die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von **Ansprüchen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren jeglicher Art** erforderlich oder

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, einen erweiternden Bezug einzuführen, damit deutlich wird, dass solche Daten verarbeitet werden können, wenn es darum geht, einen Anspruch in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren jeglicher Art zu begründen, geltend zu machen oder abzuwehren.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur

Geänderter Text

j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur

Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges **oder auszugsweises** Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Begründung

Jedes Register dieser Art, ob vollständig oder als Auszug, muss behördlicher Aufsicht unterliegen.

Änderungsantrag 60 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten sowie angemessene Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen näher zu regeln.

entfällt

Begründung

Die in Absatz 3 enthaltene Annahme einer Befugnisübertragung geht nach unserer Auffassung zu weit, da sie die Kommission befähigt, wesentliche Aspekte dieses Rechtsinstruments zu entwickeln, und zwar in einem Bereich, der für die Art von Daten, auf die sich diese Vorschrift bezieht, besonders heikel ist. Folglich erscheint es zweckmäßiger, dass diese Aspekte in dieser Verordnung selbst ausgeführt werden.

Änderungsantrag 61 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, ist er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten **einzuholen**, um die betroffene Person zu bestimmen.

Geänderter Text

Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, ist er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung **auf** zusätzliche Daten **zurückzugreifen**, um die betroffene Person zu bestimmen.

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen **und adressatengerechten** Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren **und** einfachen Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

Begründung

Informationen oder Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen klar und verständlich sein. Durch den Begriff „adressatengerecht“ könnte Rechtsunsicherheit geschaffen werden. Besondere Pflichten sollten nur in Bezug auf Kinder – da sie eine spezifische Gruppe darstellen – gelten.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb **eines Monats** nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann **um einen Monat** verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb **von 40 Kalendertagen** nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann verlängert werden, wenn – **resultierend aus einer großen und außergewöhnlichen Zahl von Anträgen** – mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. **Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss diesen Anträgen so schnell wie möglich entsprechen und diese Verlängerung gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Antrag begründen.** Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen **oder, soweit durchführbar, der für die Verarbeitung Verantwortliche kann Zugang zu einer sicheren Online-Plattform gewähren, die der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht.** Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt **oder nicht in dem Format zur Verfügung steht.**

Begründung

Die Streichung der Gebühren könnte zu einer Zunahme der Anträge auf Zugang zu Daten führen, die zusätzlich zu der kurzen Frist Unternehmen sowie verschiedenen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen erhebliche Belastungen auferlegt. Datensätze sind auch nicht immer in elektronischer Kopie vorhanden und die Hinzufügung dieser Verpflichtung würde die Verwaltungslast erhöhen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die Möglichkeit haben und dazu ermuntert werden, Daten auf einer sicheren Online-Plattform bereitzustellen, die der betroffenen Person für sehr geringe Kosten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen direkten und einfachen Zugang zu Daten ermöglichen würde.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen oder die beantragte Maßnahme **unterlassen**. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Geänderter Text

4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall **ihres umfangreichen Volumens**, ihrer **Komplexität oder ihrer Häufung** kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein **angemessenes, lediglich kostendeckendes** Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen oder **es ablehnen**, die beantragte Maßnahme **durchzuführen**. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Begründung

Die Bereitstellung von Daten aus einer Datenbank ist mit Kosten verbunden. Durch ein lediglich kostendeckendes Entgelt, das die betroffene Person für den Zugang zu den Daten zu entrichten hat, könnten leichtfertige Antragstellungen verhindert und Betrüger davon abgehalten werden, an große Mengen von Verbraucherkreditdaten zu gelangen, die zu betrügerischen Zwecken verwendet werden könnten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu

Geänderter Text

entfällt

regeln.

Begründung

Diese Bestimmung sollte nicht durch einen delegierten Rechtsakt präzisiert werden. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form, festlegen. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Begründung

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **den Namen und** die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten,

a) die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten,

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, ***einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet,*** beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht,

Geänderter Text

b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht,

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

Geänderter Text

c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, ***oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,***

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde ***sowie deren Kontaktdaten,***

Geänderter Text

e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,

Begründung

Die Verpflichtung zur Angabe der Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde einhergehend mit einer

Haftung für etwaige falsche Angaben würde die fortlaufende Überprüfung dieser Informationen erfordern, was besonders für kleine und mittlere Unternehmen einen unangemessenen Aufwand darstellen würde.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie **das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf** einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission,

Geänderter Text

g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie **die Tatsache, ob es** einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission **gibt**,

Begründung

Durch die Information darüber, ob es einen Beschluss der Kommission gibt, wird ein ausreichendes Informationsniveau für die betroffene Person gewährleistet und die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen klargestellt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig **sind**, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Geänderter Text

h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, **von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als** notwendig **erachtet werden**, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Begründung

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung muss klargestellt werden, und es muss eindeutig

angegeben werden, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen ein höheres Transparenzniveau einführen können.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten **bei** der betroffenen Person oder

Geänderter Text

a) **generell** zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder **möglichst rasch, wenn Ersteres nicht machbar ist, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder aber die Garantien der betroffenen Person verringert** oder

Begründung

Für einige Tätigkeiten kann ein Mindestmaß an Flexibilität vonnöten sein, deren verantwortungsvolle Nutzung sich im Übrigen leicht durch die Aufsichtsbehörden kontrollieren lässt. Andererseits wird es je nachdem, auf welche Weise die Datenerhebung erfolgt, bessere Garantien für die betroffene Person bieten, dass diese Information unmittelbar danach schriftlich oder per Datenfernübertragung übermittelt wird, sodass sie die Situation ordnungsgemäß zur Kenntnis nehmen können.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zum Zeitpunkt ihrer Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Erhebung, die den besonderen Umständen, unter denen die Daten erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, Rechnung trägt, oder, falls die Weitergabe an einen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe.

Geänderter Text

b) falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zum Zeitpunkt ihrer Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Erhebung, die den besonderen Umständen, unter denen die Daten erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, Rechnung trägt, oder, falls die Weitergabe an einen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe, **oder, wenn die Daten für die Kommunikation mit der**

betroffenen Person verwendet werden, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit dieser Person.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder

Geänderter Text

b) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden **und verursacht einen übermäßigen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn die Verarbeitung von einem KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹ vorgenommen wird**, oder

¹ *ABL. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass KMU durch die Verordnung kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1

Geänderter Text

entfällt

Buchstabe g, den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.

Begründung

Die delegierten Rechtsakte gemäß Absatz 7 gehen über die allgemeinen Grenzen für die Anwendung dieses Verfahrens hinaus, denn sie stellen jeweils Fragen dar, die im Wortlaut der Verordnung selbst gelöst werden sollten.

**Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

Geänderter Text

d) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, **oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,**

**Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. **Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer**

Geänderter Text

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, **und auf Antrag, der auf elektronischem Weg gestellt wird,**

Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

darauf, dass ihr eine elektronische Kopie der nichtkommerziellen Daten, die verarbeitet werden, in einem von ihr weiter verwendbaren interoperablen und strukturierten Format ausgehändigt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche überprüft die Identität einer um Auskunft ersuchenden betroffenen Person in den Grenzen der Artikel 5 bis 10 dieser Verordnung.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Finanzinstitute, die aus den folgenden Gründen Daten speichern, sind von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen:

- zu Zwecken des Risikomanagements;*
- zur Erfüllung von internationalen Aufsichts- und Konformitätserfordernissen und solcher der EU;*
- zu Zwecken des Marktmissbrauchs.*

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu

entfällt

informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Begründung

In Anbetracht der Natur des Internets und der Möglichkeiten, Informationen weltweit auf verschiedenen Websites zu veröffentlichen, ist diese Bestimmung nicht durchführbar.

**Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;

Geänderter Text

a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80 **oder wenn zur Erleichterung des Zugangs zur freien Meinungsäußerung Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden;**

Begründung

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag bietet den Medien genug, um die Medienrechte im digitalen Zeitalter zu verteidigen.

**Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Geänderter Text

b) **zum Zwecke der Gesundheitsfürsorge** oder aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen

gemäß Artikel 81;

Gesundheit gemäß Artikel 81;

Begründung

Es ist für die betroffenen Personen von grundlegendem Interesse, eine vollständige Gesundheitsakte zu haben, um in ihrem Leben die bestmögliche Pflege und Behandlung zu erhalten. Das „Recht auf Vergessenwerden“ sollte keine Anwendung finden, wenn Daten zum Zwecke der Gesundheitsfürsorge gemäß Artikel 81 Buchstabe a verarbeitet werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht **oder dem Recht eines Mitgliedstaats** unterliegt; wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;

Geänderter Text

d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht unterliegt, wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf

a) die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen,

Geänderter Text

entfällt

b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,

c) die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4.

Begründung

Was delegierte Rechtsakte angeht, kann Absatz 9 dieses Artikels nicht hingenommen werden, denn er behandelt die Regelung von Aspekten, die für das richtige Verständnis der Vorschrift wesentlich sind. Wenn diese Aspekte unbedingt behandelt werden müssen, dann in der Verordnung selbst.

**Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß **den Absätzen 1 und 2** darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß **Absatz 1 setzt der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person von den zwingenden schutzwürdigen Gründen in Kenntnis, die im Sinne von Absatz 1 vorliegen, oder unterlässt es andernfalls, die fraglichen personenbezogenen Daten in irgendeiner Form zu verwenden oder zu verarbeiten; im Falle eines Widerspruchs gemäß Absatz 2** darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten. .

Begründung

Wenn angesichts des Widerspruchsrechts die Möglichkeit besteht, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, ist nicht einsichtig, warum die bloße Formulierung des Widerspruchs die Folge nach sich ziehen soll, auf die der genannte Absatz 3 abzielt.

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine **natürliche** Person **hat das Recht, nicht einer** auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten **basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt und deren** Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale **ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens** besteht.

Geänderter Text

1. Eine **betreffene** Person **braucht sich keinem Beschluss unterwerfen lassen, der negative rechtliche Wirkungen entfaltet oder diese betroffene Person beeinträchtigt und der** auf einer rein **oder überwiegend** automatisierten Verarbeitung von Daten **basiert und dessen** Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale **dieser betroffenen** Person besteht.

Begründung

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass einige Profiling-Aktivitäten erheblichen Nutzen für die Verbraucher haben und eine gute Basis für guten Kundendienst sein können. Die breite Definition des Profiling unterscheidet nicht zwischen routinemäßigen positiven Datenverarbeitungsaktivitäten und eher negativem Profiling. Positives Profiling wird häufig zur Anpassung von Dienstleistungen an Verbraucher verwendet, indem ihrer Bedürfnisse und Vorlieben aufgezeichnet werden.

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person **einer Maßnahme** nach Absatz 1 **nur** unterworfen werden, wenn die Verarbeitung

a) **im Rahmen des Abschlusses** oder der

Geänderter Text

2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine **betreffene** Person **einem Beschluss** nach Absatz 1 unterworfen werden, wenn die Verarbeitung

a) **aufgrund von Rechtsvorschriften der**

Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder or

b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.

Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

b) nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis fa dieser Verordnung rechtmäßig ist.

Unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 9 Absatz 2 darf ein Profiling nicht zur Folge haben, dass Menschen aufgrund beispielsweise von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert werden.

(Buchstabe b im Text der Kommission wurde zu Buchstabe a im Änderungsantrag des Parlaments und wurde auch geändert.)

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person darf nicht zur Identifizierung oder Individualisierung von Kindern verwendet werden.

Begründung

Profiling can entail serious risks for data subjects. It is prone to reinforcing discriminations, making decisions less transparent and carries an unavoidable risk of wrong decisions. For these reasons, it should be tightly regulated: its use should be clearly limited, and in those cases where it can be used, there should be safeguards against discrimination and data subjects should be able to receive clear and meaningful information on the logic of the profiling and its consequences. While some circles see profiling as a panacea for many problems, it should be noted that there is a significant body of research addressing its limitations. Notably, profiling tends to be useless for very rare characteristics, due to the risk of false positives. Also, profiles can be hard or impossible to verify. Profiles are based on complex and dynamic algorithms that evolve constantly and that are hard to explain to data subjects. Often, these algorithms qualify as commercial secrets and will not be easily provided to data subjects. However, when natural persons are subject to profiling, they should be entitled to information about the logic used in the measure, as well as an explanation of the final decision if human intervention has been obtained. This helps to reduce intransparency, which could undermine trust in data processing and may lead to loss or trust in especially online services. There is also a serious risk of unreliable and (in effect) discriminatory profiles being widely used, in matters of real importance to individuals and groups, which is the motivation behind several suggested changes in this Article that aim to improve the protection of data subjects against discrimination. In relation to this, the use of sensitive data in generating profiles should also be restricted.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gelten sollen, näher zu regeln.

entfällt

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des

Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.

Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen, **zu den Zwecken der Verarbeitung** und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.

Begründung

Um im Falle von Beschränkungen ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten, müssen in der Rechtsvorschrift auch die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt werden.

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – title**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Allgemeiner Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Begründung

Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der durch Kapitel 4 des Verordnungsvorschlags implizit eingeführt wird, muss ausdrücklich erwähnt werden, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen **insbesondere**

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen **können insbesondere** umfassen:

Begründung

Es ist besser, diese Maßnahmen als bewährte Verfahren zu fördern, insbesondere da sonst unter rechtlichen Gesichtspunkten eine unrealistische Verpflichtung geschaffen wird.

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Benennung eines
Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 35
Absatz 1.

Geänderter Text

e) die Benennung eines
Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 35
Absatz 1 **oder die Verpflichtung und
Beibehaltung einer Zertifizierung gemäß
der von der Kommission festgelegten
Zertifizierungspolitik.**

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

**4. Die Kommission wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von
Artikel 86 zu erlassen, um etwaige
weitere, in Absatz 2 nicht genannte
Kriterien und Anforderungen für die in
Absatz 1 genannten Maßnahmen, die
Bedingungen für die in Absatz 3
genannten Überprüfungs- und
Auditverfahren und die Kriterien für die
in Absatz 3 angesprochene
Angemessenheitsprüfung festzulegen und
spezifische Maßnahmen für Klein-,
Klein- und mittlere Unternehmen zu
prüfen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung
Verantwortliche führt unter

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung
Verantwortliche führt unter

Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

Berücksichtigung des Stands der Technik, **der aktuellen technischen Kenntnisse** und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung **für die Tätigkeit und ihre Zwecke geeignete** technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

Änderungsantrag 96 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Verfahren ein, die sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung **benötigt werden**, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen **oder** vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Verfahren ein, die sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten **in einer Menge** verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung **nicht überzogen ist**, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen, vorgehalten **oder verbreitet** werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.

entfällt

Begründung

Dieser Verordnungsvorschlag gilt für alle Sektoren, sowohl online als auch offline. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, delegierte Rechtsakte im Bereich des Datenschutzes schon bei der Gestaltung und grundsätzlich zu erlassen, was die Gefahr bergen würde, technologische Innovationen zu behindern. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzausschuss sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Begründung

Dieser Verordnungsvorschlag gilt für alle Sektoren, sowohl online als auch offline. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, technische Standards zu erlassen, was die Gefahr bergen

würde, technologische Innovationen zu behindern. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzausschuss sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 99 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 24

Vorschlag der Kommission

In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, **Bedingungen und Mittel** der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen.

Geänderter Text

In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen.

Änderungsantrag 100 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen; oder

Geänderter Text

b) Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, ***es sei denn, die Verarbeitungen durch dieses Unternehmen werden von den Aufsichtsbehörden aufgrund ihrer Merkmale, der Art der Daten oder der Anzahl der Betroffenen als hochriskant erachtet***; oder

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters in Übereinstimmung mit Absatz 1 festzulegen sowie die Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen speziell zu Kontroll- und Berichterstattungszwecken vereinfacht werden kann.

entfällt

Begründung

Die Befugnisse, die der Kommission in dieser Vorschrift zugewiesen werden, erscheinen uns überzogen. Deren Inhalt sollte, wenn er als unverzichtbar erachtet wird, im Wortlaut der Verordnung selbst ausgeführt werden.

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden **Verarbeitungsvorgänge**.

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden **wichtigsten Verarbeitungskategorien**.

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet keine Anwendung auf KMU, die Daten nur als Nebentätigkeit zum Verkauf von Gütern und Dienstleistungen verarbeiten.

Begründung

Der Grundsatz „Think small first“ („Vorfahrt für die KMU“) muss hier Anwendung finden und KMU, für die diese Verpflichtung eine große Belastung darstellen würde, sollten berücksichtigt werden. Betragen Datenverarbeitungsaktivitäten von KMU nicht mehr als 50 % ihres Umsatzes, sind diese als Nebentätigkeit zu betrachten.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstaben d und e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien der sich auf diese beziehenden personenbezogenen Daten;

d) gegebenenfalls Angaben über etwaige Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen einschließlich deren Namen sowie bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h genannten Datenübermittlungen ein Beleg dafür, dass geeignete Sicherheitsgarantien vorgesehen wurden;

e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten einschließlich der für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen personenbezogene Daten aus dem von diesen verfolgtem legitimen Interesse mitgeteilt werden;

e) eine Beschreibung der in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verfahren.

Begründung

Es wird als notwendig erachtet, strengere Kriterien für die Rechnungslegung derjenigen Organisationen, die nicht über einen Datenschutzbeauftragten oder ausreichende gültige Zertifizierung verfügen, aufzustellen, wofür ein bestimmtes Muster festgelegt und ein Mindestmaß an Dokumentation in der rechtlich vorgesehenen Form geführt werden müsste.

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission **wird ermächtigt**, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 **zu erlassen**, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festzulegen, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird.

Geänderter Text

5. Die Kommission **erlässt** delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festzulegen, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission **kann** Standardvorlagen für die in **Absatz 1** genannte Dokumentation **festlegen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission **legt** Standardvorlagen für die in **Absatz 2** genannte Dokumentation **fest**. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen arbeiten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu,

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter, **soweit zutreffend**, sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen arbeiten der

um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, indem sie dieser insbesondere die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen übermitteln und ihr den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zugang gewähren.

Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu, um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, indem sie dieser insbesondere die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen übermitteln und ihr den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zugang gewähren.

Begründung

Absatz 1 sollte in dem Sinne nuanciert werden, dass der Auftragsverarbeiter in den zutreffenden Fällen Auskunft erteilt und nicht generell, wie es beim für die Verarbeitung Verantwortlichen der Fall ist.

Änderungsantrag 108 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden angemessenen Frist. Die Antwort muss auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und der damit erzielten Ergebnisse beinhalten.

Geänderter Text

Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche, **für sich selbst oder mittels seines Vertreters**, und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden angemessenen Frist. Die Antwort muss auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und der damit erzielten Ergebnisse beinhalten.

Begründung

In Absatz 2 fehlt ein Hinweis auf den Vertreter für die Fälle, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Sitz außerhalb der EU hat.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu bestimmen, wobei sie die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt, sofern nicht Artikel 4 gilt. **entfällt**

Begründung

In dem Verordnungsvorschlag sind sehr viele delegierte Rechtsakte vorgesehen, was nicht gerechtfertigt ist. Konkret würde der Erlass technischer Maßnahmen durch die Kommission im Bereich der Sicherheit der Verarbeitung die Gefahr bergen, technologische Innovationen zu behindern. Außerdem ist in Absatz 4 desselben Artikels der Erlass von Durchführungsbestimmungen zu einer Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen vorgesehen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission kann erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu einer situationsabhängigen Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erlassen, um insbesondere **entfällt**
a) jedweden unbefugten Zugriff auf

- personenbezogene Daten zu verhindern;*
- b) jedwede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten sowie jedwede unbefugte Offenlegung, Kopie, Änderung, Löschung oder Entfernung von personenbezogenen Daten zu verhindern;*
- c) sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge überprüft wird.*

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung **und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.**

Geänderter Text

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, **die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffene Person hat**, benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f alarmiert und informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Geänderter Text

2. In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f alarmiert und informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **gemäß Absatz 1.**

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese technischen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen sowie die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.

entfällt

Begründung

Die delegierten Rechtsakte der Kommission sollten sich hier auf die Festlegung eines einheitlichen Formats für die Benachrichtigung über Vorfälle und für die Aufzeichnung von Verstößen und ihren Auswirkungen beschränken.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen *insbesondere* bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:

Begründung

Die Liste der Verarbeitungsvorgänge, bei denen eine Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 Absatz 2 durchzuführen ist, ist allgemein formuliert. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und für Rechtssicherheit zu sorgen, muss sie abschließend sein.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Auferlegung einer allgemeinen Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffenen Personen unabhängig von dem jeweiligen Sektor vor jeder Datenverarbeitung zu konsultieren, ist wohl unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt und die Verarbeitung aufgrund einer im Unionsrecht festgelegten rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt, welche Vorschriften und Verfahren für die betreffenden Verarbeitungsvorgänge vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 4 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Geänderter Text

5. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt **oder falls die Daten von einer anderen Einrichtung verarbeitet werden, die mit der Erbringung von Dienstleistungen der Öffentlichen Verwaltung betraut wurde**, und die Verarbeitung aufgrund einer im Unionsrecht festgelegten rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt, welche Vorschriften und Verfahren für die betreffenden Verarbeitungsvorgänge vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 4 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Begründung

Die Art der erbrachten Dienstleistung und nicht die Art der Einrichtung, die diese Dienstleistung anbietet, sollte ausschlaggebend dafür sein, ob die Bestimmungen über die Datenschutz-Folgenabschätzung Anwendung finden. So werden private Einrichtungen oft damit betraut, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen. Bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sollte ein einheitlicher Ansatz verfolgt werden, unabhängig davon, ob es sich bei der Einrichtung, die diese Dienstleistung erbringt, um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung oder um eine auf Vertragsbasis in Anspruch genommene private Einrichtung handelt.

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von

Geänderter Text

entfällt

Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie die Anforderungen an die in Absatz 3 genannte Folgenabschätzung einschließlich der Bedingungen für die Skalierbarkeit und für die interne und externe Überprüfbarkeit festzulegen. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.

Begründung

Delegierte Rechtsakte sind hier nicht begründet, da mit ihnen wesentliche Aspekte der Vorschrift geregelt würden. Aus unserer Sicht gilt es in diesem Fall, innerhalb der Vorschrift deren Reichweite richtig einzugrenzen.

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – title**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorherige Genehmigung und vorherige
Zurateziehung

Vorherige Zurateziehung

Begründung

Artikel 34 Absatz 1 gehört in Kapitel 5, in dem die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation geregelt ist. Deshalb muss die Überschrift dieses Artikels geändert werden.

Änderungsantrag 120

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1. Der für die Verarbeitung
Verantwortliche oder gegebenenfalls der
Auftragsverarbeiter holt vor der***

entfällt

Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern, welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.

**Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 34 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Risiken gemindert werden.

entfällt

Begründung

Wir finden es zwar erfreulich, dass in den Legislativverfahren im Interesse der Eignung und Qualität der geplanten Vorschriften Konsultationen durchgeführt werden, glauben aber nicht, dass eine Verordnung der Union ein geeignetes Instrument wäre, um derartige Vorschriften vorzusehen, die das Rechtsetzungsverfahren in den Mitgliedstaaten betreffen.

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder or

entfällt

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in KMU ernennen nur dann einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Kertätigkeit des KMU in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Begründung

Die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten sollte nicht mit der Zahl der Arbeitnehmer verbunden werden, sondern einen risikobasierten Ansatz haben, der sich auf die Verarbeitungstätigkeiten und die Zahl der betroffenen Personen konzentriert, deren Daten die Organisation verarbeitet.

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b

2. Eine Gruppe von Unternehmen darf

darf eine Gruppe von Unternehmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.

einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.

Änderungsantrag 125 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können** der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Gremien, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Geänderter Text

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Gremien, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, **können** einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Änderungsantrag 126 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Geänderter Text

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben **nach strikten Professionalitätskriterien**. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Begründung

Zwar muss der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben nach strikten Professionalitätskriterien wahrnehmen (Änderungsantrag zu Absatz 5), einer der Gründe, aus denen es eben möglich sein muss, ihn abzusetzen, ist aber die schwere Missachtung genau dieser Voraussetzungen (siehe Änderungsantrag zu Absatz 7).

Änderungsantrag 127 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden.
Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

Geänderter Text

7. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt ***oder wegen schwerwiegenden Versagens im Zusammenhang mit diesen.***

Begründung

Diese Schutzbestimmung kann nach unserem Verständnis mit der Freiheit zur Beauftragung von Dienstleistungen kollidieren und den Wettbewerb im Markt beeinträchtigen. Diese zeitliche Beschränkung wirkt sich auf Aspekte des Arbeitsrechts oder des Beamtenrechts aus, wobei problematische Situationen entstehen können. Daher können die Wahrungen und Garantien des Amtes eines Datenschutzbeauftragten auf anderen Wegen angestrebt werden, aber nicht durch Vorschreiben einer Mindestamtszeit.

Änderungsantrag 128 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von

Geänderter Text

entfällt

Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie die Kriterien für die berufliche Qualifikation des in Absatz 5 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt das erforderliche Personal, die erforderlichen Räumlichkeiten, die erforderliche Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung der in Artikel 37 genannten Pflichten und Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt, **wenn nötig**, das erforderliche Personal, die erforderlichen Räumlichkeiten, die erforderliche Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung der in Artikel 37 genannten Pflichten und Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung.

Begründung

Bei der Formulierung dieses Artikels ist offenbar im Wesentlichen an die Datenschutzbeauftragten gedacht worden, die dem Unternehmen oder Organ als Arbeitnehmer oder Beamte verbunden sind, sie passt aber letztlich nicht richtig zu den Fällen einer Auslagerung dieses Amtes durch Dienstleistungsaufträge.

Änderungsantrag 130
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen aus dieser

a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen aus dieser

Verordnung erwachsenden Pflichten **sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten**;

Verordnung erwachsenden Pflichten;

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für **die Aufgaben**, die Zertifizierung, die Stellung, **die Befugnisse und die Ressourcen** des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Zertifizierung **und** die Stellung des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Begründung

Die Arbeit der Kommission sollte sich hier auf die Zertifizierung und die Stellung des Datenschutzbeauftragten konzentrieren, damit dieses Amt da, wo es besteht, von Personen wahrgenommen wird, die mit den notwendigen Kapazitäten ausgestattet und durch die einschlägigen Garantien geschützt sind.

Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Achtung der Rechte der Verbraucher;

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten und die

1. Die Mitgliedstaaten und die

Kommission fördern insbesondere auf europäischer Ebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und –zeichen, anhand deren betroffene Personen rasch das von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Auftragsverarbeitern gewährleistete Datenschutzniveau in Erfahrung bringen können. Die datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren dienen der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und tragen den Besonderheiten der einzelnen Sektoren und Verarbeitungsprozesse Rechnung.

Kommission fördern insbesondere auf europäischer Ebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und –zeichen, anhand deren betroffene Personen rasch das von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Auftragsverarbeitern gewährleistete Datenschutzniveau in Erfahrung bringen können. Die datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren dienen der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung **sowie der Erlangung der darin genannten Maßnahmen und Vergünstigungen** und tragen den Besonderheiten der einzelnen Sektoren und Verarbeitungsprozesse Rechnung.

Die Zertifizierungsverfahren auf Unionsebene werden über den Europäischen Datenschutzausschuss unter Beteiligung weiterer einschlägiger Akteure entworfen und von der Kommission offiziell genehmigt. Bei diesen Verfahren stehen nicht nur die Organe, sondern ganz besonders die einschlägigen Unternehmen im Mittelpunkt.

In den Zertifizierungsverfahren wird den besonderen Bedürfnissen der Akteure in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen Rechnung getragen, besonders denen der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen sowie deren notwendiger Kosteneindämmung, damit sie zu einem wirksamen Instrument werden können. Erlangung, Verlängerung und Verlust der Zertifizierungen ziehen die in dieser Verordnung vorgesehenen Folgen nach sich.

Begründung

Die Zertifizierungen müssen durch ein rigoroses Vorgehen zum Kapazitätsaufbau verknüpft werden, das mit Eigenleben und der Fähigkeit zur Aktualisierung ausgestattet sein muss. Somit müssen die Zertifizierungen in bestimmten Fällen einer Erneuerung und Aktualisierung

unterliegen. Es muss möglich sein, sie aufzuheben, wenn schwerwiegendes Versagen vorliegt, das zu ihrem Fortbestehen im Widerspruch steht. Dies muss den sofortigen Verlust der mit ihnen verbundenen Vergünstigungen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40a

Vorherige Genehmigung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern, welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder die betreffende

1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder die betreffende

internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner **weiteren** Genehmigung.

internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner **spezifischen** Genehmigung.

Begründung

Wenn in Absatz 1 von einer „weiteren Genehmigung“ die Rede ist, scheint dies darauf hinzudeuten, dass es selbst dann, wenn ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, für die Übermittlung einer Erstgenehmigung bedarf. Das glauben wir nicht. Angemessenheitsbeschlüsse ermöglichen es gerade, Übermittlungen ohne eine spezifische vorherige Genehmigung vorzunehmen. Deshalb schlagen wir vor, den Wortlaut von „weiteren Genehmigung“ in „spezifischen Genehmigung“ zu ändern.

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

3. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet.

Begründung

Die Beschlüsse der Kommission dürfen nicht nur im Prüfverfahren erlassen werden. Im Übrigen ist der Europäische Datenschutzausschuss in diesem Zusammenhang zu konsultieren.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn die Kommission die in Absatz 5

Geänderter Text

6. Wenn die Kommission die in Absatz 5

genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation **unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 untersagt**. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder **an** einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation **gemäß den Artikeln 42 bis 44 eingeschränkt**. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

Begründung

Der Begriff „untersagt“ sollte nuanciert und der Ausdruck „eingeschränkt“ verwendet werden.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Geänderter Text

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen **oder hat sie festgestellt, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bietet**, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat, **und gegebenenfalls nach einer Folgenabschätzung, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche oder**

Auftragsverarbeiter sichergestellt hat, dass der Empfänger von Daten in einem Drittland hohe Datenschutzstandards einhält.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für die Genehmigung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften zuständig ist die Aufsichtsbehörde, die sich an dem Ort befindet, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.

Begründung

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat ein System der gegenseitigen Anerkennung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften eingerichtet (WP 107 vom 14. April 2005 und bezüglich der Auftragsverarbeiter WP 195 vom 6. Juni 2012). Dieses System der gegenseitigen Anerkennung ist auch in diese Verordnung aufzunehmen. Die zuständige Behörde sollte nach dem Ort der Hauptniederlassung gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung bestimmt werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, oder

d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, ***beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Wettbewerbs-, Steuer-, Zoll- oder Finanzaufsichtsbehörden, zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständigen Diensten oder***

zwischen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, oder

Änderungsantrag 141
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von **Rechtsansprüchen** erforderlich ist, oder

Geänderter Text

e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von **Ansprüchen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** erforderlich ist, oder

Begründung

Uns erscheint es sinnvoll, auch den Begriff der Verwaltungsverfahren einzubeziehen, denn diese sind vielfach der erste Weg zur Ausübung und Verteidigung subjektiven Rechts.

Änderungsantrag 142
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ zu präzisieren und die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h festzulegen.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die in Absatz 7 vorgesehenen delegierten Rechtsakte erachten wir als exzessiv, denn sie betreffen wesentliche Aspekte der Vorschrift und nicht bloß Fragen des Ablaufs. Wenn es als notwendig erachtet wird, wesentliche Aspekte der in diesem Artikel enthaltenen Regeln zu ergänzen, müsste das in der Vorschrift selbst erfolgen.

Änderungsantrag 143
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **Aufsichtsbehörde handelt** bei der Erfüllung der **ih**r übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig.

Geänderter Text

1. Die **Aufsichtsbehörden handeln** bei der Erfüllung der **ihnen** übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig.

Änderungsantrag 144
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitglieder der **Aufsichtsbehörde** ersuchen in Ausübung ihres Amtes weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

Geänderter Text

2. Die Mitglieder der **Aufsichtsbehörden** ersuchen in Ausübung ihres Amtes weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

Änderungsantrag 145
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die **Aufsichtsbehörde** mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet **wird**, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

Geänderter Text

5. Jeder Mitgliedstaat stellt **gemäß seiner internen Verteilung der Zuständigkeiten** sicher, dass die **Aufsichtsbehörden** mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet **werden**, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

Änderungsantrag 146
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die **Aufsichtsbehörde** über eigenes Personal **verfügt**, das vom Leiter der Aufsichtsbehörde ernannt wird und seiner Leitung untersteht.

Geänderter Text

6. Jeder Mitgliedstaat stellt **gemäß seiner internen Verteilung der Zuständigkeiten** sicher, dass die **Aufsichtsbehörden** über eigenes Personal **verfügen**, das vom Leiter der Aufsichtsbehörde ernannt wird und seiner Leitung untersteht.

Änderungsantrag 147
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die **Aufsichtsbehörde** einer Finanzkontrolle **unterliegt**, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Aufsichtsbehörde** über einen eigenen jährlichen Haushalt **verfügt**. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.

Geänderter Text

7. Jeder Mitgliedstaat stellt **gemäß seiner internen Verteilung der Zuständigkeiten** sicher, dass die **Aufsichtsbehörden** einer Finanzkontrolle **unterliegen**, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen **gemäß ihrer internen Verteilung der Zuständigkeiten** dafür, dass die **Aufsichtsbehörden** über einen eigenen jährlichen Haushalt **verfügen**. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 148
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde **oder -behörden** entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden

ernannt werden.

Mitgliedstaats ernannt werden.

Änderungsantrag 149
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, *mit seinem* Rücktritt oder *seiner Enthebung aus dem Amt gemäß Absatz 4*.

Geänderter Text

3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit *oder bei unerwartet eingetretener Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Unvereinbarkeit, Rücktritt, Amtsenthebung, rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder Versetzung in den Ruhestand*.

Änderungsantrag 150
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ein Mitglied kann *vom zuständigen nationalen Gericht* seines Amtes enthoben *oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder an ihrer Stelle gewährten Vergünstigungen für verlustig erklärt* werden, wenn es die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder *eine schwere Verfehlung* begangen hat.

Geänderter Text

4. Ein Mitglied kann *von der ernennenden Stelle entlassen oder* seines Amtes enthoben werden, wenn es die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder *einen schweren Verstoß gegen seine Amtspflichten* begangen hat.

Änderungsantrag 151
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Errichtung der *Aufsichtsbehörde* und ihre Stellung,

Geänderter Text

a) die Errichtung der *Aufsichtsbehörden* und ihre Stellung,

Änderungsantrag 152
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Qualifikation, Erfahrung und fachliche Eignung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der *Aufsichtsbehörde* notwendig ist,

Geänderter Text

b) die Qualifikation, Erfahrung und fachliche Eignung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der *Aufsichtsbehörden* notwendig ist,

Änderungsantrag 153
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der *Aufsichtsbehörde* und zur Bestimmung der Handlungen und Tätigkeiten, die mit dem Amt unvereinbar sind,

Geänderter Text

c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der *Aufsichtsbehörden* und zur Bestimmung der Handlungen und Tätigkeiten, die mit dem Amt unvereinbar sind,

Änderungsantrag 154
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Amtszeit der Mitglieder der *Aufsichtsbehörde*, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der *Aufsichtsbehörde* notwendig ist;

Geänderter Text

d) die Amtszeit der Mitglieder der *Aufsichtsbehörden*, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der *Aufsichtsbehörden* notwendig ist;

Änderungsantrag 155
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ob die Mitglieder der **Aufsichtsbehörde** wiederernannt werden können,

Geänderter Text

e) ob die Mitglieder der **Aufsichtsbehörden** wiederernannt werden können,

Änderungsantrag 156
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für das Amt eines Mitglieds und die Aufgaben der Bediensteten der **Aufsichtsbehörde**,

Geänderter Text

f) die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für das Amt eines Mitglieds und die Aufgaben der Bediensteten der **Aufsichtsbehörden**,

Änderungsantrag 157
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Regeln und Verfahren für die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder der **Aufsichtsbehörde**, auch für den Fall, dass sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.

Geänderter Text

g) die Regeln und Verfahren für die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder der **Aufsichtsbehörden**, auch für den Fall, dass sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.

Änderungsantrag 158
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder und Bediensteten der **Aufsichtsbehörde** sind während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Geänderter Text

Die Mitglieder und Bediensteten der **Aufsichtsbehörden** sind während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei einer Beschwerde von einer betroffenen Person oder einer Einrichtung, einer Organisation oder einem Verband gemäß Artikel 73 Absatz 2 ist die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständige Aufsichtsbehörde diejenige in dem Mitgliedstaat, in dem die Beschwerde eingereicht wurde.

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten ***der Niederlassung*** eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in ***der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen*** in mehr als einem Mitgliedstaat ***hat, so*** ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem

2. Im Rahmen der Tätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in mehr als einem Mitgliedstaat ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung ***befindet, für die Aufsicht über die Verarbeitungstätigkeit*** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in allen Mitgliedstaaten zuständig, ***einschließlich***

sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters **befindet, unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit** in allen Mitgliedstaaten zuständig.

des Erlasses der Beschlüsse nach dieser Verordnung.

Die zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen Aufsichtsbehörden und der Kommission gemäß den Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung zusammen.

In Streitfällen, die ihren Grund in der Anwendung dieser Verordnung haben, kann jede Aufsichtsbehörde um Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen.

Änderungsantrag 161 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Durchführung von Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,

Geänderter Text

d) die Durchführung von Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde **oder aufgrund einer polizeilichen Anzeige** und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,

Begründung

Wir gehen davon aus, dass das Tätigwerden der Polizeibehörden in Form einer Anzeige als mögliche Ursache der Einleitung von Ermittlungen in Betracht gezogen werden muss, wenn aufgrund der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten einschlägige Tatbestände zutage treten, die Anschläge auf die Privatsphäre der Menschen darstellen können.

Änderungsantrag 162
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ja) die Koordinierung der
Zertifizierungsverfahren in ihrem
Zuständigkeitsgebiet gemäß Artikel 39.***

Begründung

Unter Berücksichtigung des Kriteriums, das wir in unserem Standpunkt in Bezug auf die Stärkung der Zertifizierungsverfahren vertreten, gehen wir davon aus, dass es wichtig ist, auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörde(n) in Bezug darauf einzugehen.

Änderungsantrag 163
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***jb) die Durchführung von Überprüfungen
oder Überprüfungsplänen zum Schutz
personenbezogener Daten.***

Änderungsantrag 164
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem **nationalen** Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem Parlament **und/oder den weiteren vom innerstaatlichen Recht vorgesehenen Behörden** vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

Begründung

Nach unserer Auffassung ist eine Abänderung zweckmäßig, damit der Wortlaut auch den Ländern gerecht wird, die in ihrem Hoheitsgebiet über mehrere Aufsichtsbehörden verfügen.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu folgen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit und begründet dies. ***In diesem Fall darf die geplante Maßnahme während eines weiteren Monats nicht angenommen werden.***

Geänderter Text

4. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu folgen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit und begründet dies.

Begründung

Diese zusätzliche Frist ist wohl nicht vernünftig.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Interessen betroffener Personen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 87 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Durch dieses Vorrecht der Kommission wird die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden gefährdet.

Änderungsantrag 167 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Vorschlag der Grundlagen, auf die sich die europäische Zertifizierungspolitik gründen sollte, und Überwachung und Bewertung der Umsetzung sowie Vorlage seiner Schlussfolgerungen bei der Kommission.

Änderungsantrag 168 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte, bekleidet, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wurde, einen der beiden Stellvertreterposten.***

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Begründung

Es gibt keinerlei Grund dafür, dass der Datenschutzbeauftragte einen höheren Anspruch als jede andere Behörde auf einen ständigen Stellvertreterposten haben soll.

Änderungsantrag 169 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei **einer mitgliedstaatlichen** Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.

Geänderter Text

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei **der** Aufsichtsbehörde **in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Mitgliedstaat, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat**, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person haben Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Absatzes 2 das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede betroffene Person **hat das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist**

Geänderter Text

2. Hat die Aufsichtsbehörde die betroffene Person **nach Ablauf** von drei Monaten **nach der Einreichung einer Beschwerde nicht über deren Fortgang unterrichtet, so gilt der Anspruch als abgewiesen. Ferner gilt der Anspruch als abgewiesen, wenn**

oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einreichung der Beschwerde die Aufsichtsbehörde nicht endgültig darüber entschieden hat.

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit muss eine maximale Frist festgelegt werden, innerhalb derer über die Beschwerdevorgänge entschieden werden muss, die wir auf sechs Monate festsetzen. Für außergewöhnliche Fälle könnten wir eine längere Frist prüfen. Auf jeden Fall wird davon ausgegangen, dass bei Beschwerden auch eine maximale Frist für die Unterrichtung der betroffenen Person über deren Fortgang festgesetzt werden muss, nach deren Ablauf die Beschwerde ebenfalls uneingeschränkt als abgewiesen gelten muss.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Eine betroffene Person, die von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen, in ihrem Namen gegen die zuständige Aufsichtsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat Klage zu erheben.

entfällt

Begründung

Diese Möglichkeit bietet den Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, den ordnungsgemäßen Ablauf der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist dieselbe Maßnahme, Entscheidung oder Vorgehensweise Gegenstand des Kohärenzverfahrens gemäß Artikel 58, kann das Gericht das Verfahren, mit dem es befasst wurde, aussetzen, es sei denn, es ist aufgrund der Dringlichkeit des Schutzes der Rechte der betroffenen Person nicht möglich, den Ausgang des Kohärenzverfahrens abzuwarten.

Geänderter Text

3. Ist dieselbe Maßnahme, Entscheidung oder Vorgehensweise Gegenstand des Kohärenzverfahrens gemäß Artikel 58, kann das Gericht das Verfahren, mit dem es befasst wurde, **auf Antrag einer der Parteien und nach Anhörung aller Parteien** aussetzen, es sei denn, es ist aufgrund der Dringlichkeit des Schutzes der Rechte der betroffenen Person nicht möglich, den Ausgang des Kohärenzverfahrens abzuwarten.

Begründung

Die Aussetzung des Verfahrens wäre nach unserem Verständnis nur auf Antrag einer der Parteien und nach einer kontradiktorischen Anhörung angebracht, da dies die Lösung ist, die dieser Art von Verfahren am ehesten entspricht.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die in Artikel 74 und 75 genannten Rechte im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen wahrzunehmen.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Es besteht keine praktische Notwendigkeit für einen derartigen Mechanismus.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, haftet jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden.

Geänderter Text

2. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, haftet jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden. **Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen einlegen, wenn er gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 bezeichneten Rechtsakt gehandelt hat.**

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Geänderter Text

1. Jede **gemäß Artikel 51 Absatz 2 zuständige** Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, **seinem** vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, dem Grad der Verantwortung

Geänderter Text

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich **u. a.** nach

der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.

- a) der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes,*
- b) der Sensibilität der betroffenen Daten,*
- c) dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter des Verstoßes,*
- d) dem Grad der Zusammenarbeit oder der Verweigerung oder Behinderung der Zusammenarbeit in einem Durchsetzungsverfahren,*
- e) den Maßnahmen, die die natürliche oder juristische Person ergriffen hat, um die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen,*
- f) dem Grad des durch den Verstoß entstandenen Schadens oder Risikos eines Schadens,*
- g) dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person,*
- h) den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.*

(Ein Teil von Absatz 2 im Text der Kommission wurde zu den Buchstaben a, c, g und h im Änderungsantrag des Parlaments.)

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Anstatt einer Sanktion kann eine schriftliche Verwarnung erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes verhängen.

Begründung

Der Höchstbetrag der Geldbuße, die von einer Aufsichtsbehörde verhängt werden kann und die bis zu 1 000 000 EUR und im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes betragen kann, muss beibehalten werden. Allerdings ist die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, die in Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der EU verankert ist, zu erhalten. Außerdem können das Kohärenzverfahren und insbesondere Artikel 58 Absätze 3 und 4 zu einer harmonisierten Politik in der EU im Bereich der Verwaltungsanktionen beitragen.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) natürliche Personen, die personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Interesse verarbeiten; oder

a) ein Unternehmen oder eine Organisation mit weniger als 250 Beschäftigten bereit ist, bei der Festlegung von Abhilfemaßnahmen, die es ermöglichen, ähnliche Verstöße in Zukunft zu vermeiden, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit richtet sich nach verbindlichen Vereinbarungen, die mit der Aufsichtsbehörde getroffen werden. Bleibt eine gebührend bestätigte Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde aus, so wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn

b) ein Unternehmen oder eine Organisation mit weniger als 250 Beschäftigten personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu den Haupttätigkeiten verarbeitet.

des Vorgangs die Geldbuße verhängt, die ansonsten verhängt worden wäre.

b) eine öffentliche Verwaltung bei der Festlegung von Abhilfemaßnahmen, die es ermöglichen, ähnliche Verstöße in Zukunft zu vermeiden, mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit richtet sich nach den mit der betreffenden Verwaltung getroffenen Vereinbarungen oder von ihr getroffenen Entscheidungen, in denen auf den Ursprung der getroffenen Maßnahmen hingewiesen wird. Bleibt eine gebührend bestätigte Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde aus, so wird nach Ablauf von einem Jahr nach Beginn des Vorgangs die Geldbuße verhängt, die ansonsten verhängt worden wäre.

Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels werden rechtskräftige Vorstrafen für fahrlässige Verstöße nach folgenden Fristen aufgehoben:

nach zwei Jahren, wenn es sich um Sanktionen handelt, die mit Geldbußen bis zu 250 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 3 % seines weltweiten Jahresumsatzes einhergehen;
nach vier Jahren, wenn es sich um Sanktionen handelt, die mit Geldbußen bis zu 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes einhergehen;
nach sechs Jahren, wenn es sich um Sanktionen handelt, die mit Geldbußen bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes einhergehen.

Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels werden rechtskräftige Vorstrafen für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße nach folgenden Fristen aufgehoben:

nach fünf Jahren, wenn es sich um Sanktionen handelt, die mit Geldbußen

bis zu 250 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes einhergehen; nach zehn Jahren, wenn es sich um Sanktionen handelt, die mit Geldbußen bis zu 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes einhergehen; nach fünfzehn Jahren, wenn es sich um Sanktionen handelt, die mit Geldbußen bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes einhergehen.

(Ein Teil von Buchstabe b im Text der Kommission wurde zu einem Teil von Buchstabe a im Änderungsantrag des Parlaments.)

Begründung

Aufstellung eines umfassenderen Katalogs alternativer Sanktionen mit besonderer Betonung einer Strategie, die auf der Vermeidung künftiger Verstöße beruht. Bei den meisten alternativen Sanktionen wird angestrebt, Kompromisse zu erzielen, mit denen die Mittel geschaffen werden, mit denen sich in Zukunft Verstöße vermeiden lassen. Die der Abhilfe dienenden Kompromisse werden in mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Vereinbarungen oder von der betreffenden Verwaltung erlassenen Verwaltungsakten oder Entscheidungen festgehalten.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absätze 4 bis 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 250.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

entfällt

a) keine Vorkehrungen für Anträge betroffener Personen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 trifft oder den Betroffenen nicht unverzüglich oder nicht dem verlangten Format entsprechend

antwortet;

b) unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 eine Gebühr für die Auskunft oder die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen verlangt.

5. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

a) der betroffenen Person die Auskünfte gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 nicht oder nicht vollständig oder in nicht hinreichend transparenter Weise erteilt;

b) der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt, personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtet oder einen Empfänger nicht gemäß Artikel 13 benachrichtigt;

c) das Recht auf Vergessenwerden oder auf Löschung nicht beachtet, keine Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, oder nicht alle erforderlichen Schritte unternimmt, um Dritte von einem Antrag der betroffenen Person auf Löschung von Links zu personenbezogenen Daten sowie Kopien oder Replikationen dieser Daten gemäß Artikel 17 zu benachrichtigen;

d) keine Kopie der personenbezogenen Daten in elektronischem Format bereitstellt oder die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 18 daran hindert, personenbezogene Daten auf eine andere Anwendung zu übertragen;

e) die jeweilige Verantwortung der für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt hat;

f) die Dokumentation gemäß Artikel 28, Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 44

Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet;

g) in Fällen, in denen keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden, die Vorschriften im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Artikel 82 oder die Bedingungen für die Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83 nicht beachtet.

6. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

a) personenbezogene Daten ohne oder ohne ausreichende Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 nicht beachtet;

b) unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 81 besondere Kategorien von Daten verarbeitet;

c) das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 19 oder eine damit verbundene Bedingung nicht beachtet;

d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf Maßnahmen, die auf Profiling basieren, nicht beachtet;

e) keine internen Datenschutzstrategien festlegt oder keine geeigneten Maßnahmen gemäß den Artikeln 22, 23 und 30 anwendet, um die Beachtung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und nachzuweisen;

f) keinen Vertreter gemäß Artikel 25 benennt;

g) unter Verstoß gegen die mit der Datenverarbeitung im Namen eines für

die Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Pflichten gemäß den Artikeln 26 und 27 personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;

h) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person gemäß den Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;

i) keine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vornimmt oder personenbezogene Daten entgegen Artikel 34 ohne vorherige Genehmigung oder ohne Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;

j) keinen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 35 benennt oder nicht die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 35, 36 und 37 schafft;

k) ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des Artikels 39 missbraucht;

l) eine mangels eines Angemessenheitsbeschlusses oder mangels geeigneter Garantien oder einer Ausnahme gemäß den Artikeln 40 bis 44 unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation vornimmt oder anordnet;

m) einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht Folge leistet;

n) entgegen den Pflichten gemäß Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 2 die Aufsichtsbehörde nicht unterstützt, nicht mit ihr zusammenarbeitet, ihre keine einschlägigen Auskünfte erteilt oder

keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewährt;

o) die Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 84 nicht einhält.

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Beträge der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu aktualisieren.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Geänderter Text

1. Kapitel II (allgemeine Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen), Kapitel VI (unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) sowie Kapitel VIII Artikel 73, 74, 76 und 79 (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Begründung

Der neue Entwurf einer Rechtsvorschrift zum Datenschutz hat die Form einer Verordnung und ist somit unmittelbar anwendbar. Ist das Datenschutzrecht unmittelbar anwendbar, muss die Ausnahme in Bezug auf die Pressefreiheit auch unmittelbar anwendbar sein. Eine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sollte das gegenwärtige Schutzniveau nicht herabsetzen. Darüber hinaus sollte die Befreiung auf die Artikel 73, 74, 76 und 79 des Kapitels VIII (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) erweitert werden, da diese Artikel neue Elemente beinhalten, die weit über das hinaus gehen, was in der derzeit geltenden Richtlinie vorgesehen und für journalistische Zwecke unpassend ist bzw. eine ernsthafte Gefahr für die Pressefreiheit darstellt. Das Wort „allein“ untergräbt die Rechtssicherheit, da es zu einer potentiell erheblichen Lücke führt, die die Regelung dieses Artikels untergräbt.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlassen hat, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungsgesetzen oder diese Rechtsvorschriften betreffenden Änderungen in Kenntnis.

entfällt

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 80a

**Verarbeitung personenbezogener Daten
und Grundsatz des Zugangs der
Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten**

**Persönliche Daten in Dokumenten, die
sich im Besitz einer öffentlichen Behörde
oder öffentlichen Einrichtung befinden,
können von dieser Behörde oder**

Einrichtung gemäß den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, die das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit dem Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in Einklang bringen, offen gelegt werden.

Begründung

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass die öffentliche Kontrolle über öffentliche Angelegenheiten nicht durch Datenschutzbestimmungen unangemessen behindert wird. Wie in den Stellungnahmen des EDSB, der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der Grundrechteagentur zum Ausdruck kommt, sollte daher der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in einem Artikel und nicht nur in einem Erwägungsgrund gewährleistet sein.

**Änderungsantrag 184
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 81 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 87 zu erlassen, um die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b näher auszuführen und um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

entfällt

Begründung

Der einzige Einwand, den wir derzeit gegen diese Vorschrift erheben, beruht auf der in Absatz 3 enthaltenen Befugnisübertragung an die Kommission. Aus unserer Sicht werden die hinnehmbaren Grenzen für die Übertragung legislativer Befugnisse überschritten, und somit müssen die Fragen, auf die Bezug genommen wird, in dieser Rechtsvorschrift selbst behandelt werden, sei es jetzt oder bei möglicherweise notwendigen späteren Reformen, um ihre künftige Wirksamkeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 185
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

entfällt

Begründung

Die in Absatz 3 enthaltene Befugnisübertragung an die Kommission geht zu weit, und das, was darin angegeben ist, muss in der Rechtsvorschrift selbst ausgeführt werden.

Änderungsantrag 186
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In den Grenzen dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wenn

1. In den Grenzen dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung **sowie der amtlichen oder behördlichen Ermittlung in Vorfeld einer Gerichtsentscheidung zur Ermittlung der leiblichen Abstammung** verarbeitet werden, wenn

Begründung

Um in Fällen von Raub oder Entzug von Säuglingen die Ermittlungen der leiblichen Abstammung zu erleichtern, schlagen wir hier einen Einschub in Absatz 1 vor, der die Verarbeitungen für solche Ermittlungen eindeutig legitimieren soll.

Änderungsantrag 187
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) diese Zwecke nicht **auf andere** Weise durch die Verarbeitung von Daten **erfüllt** werden können, die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht oder nicht mehr ermöglichen;

Geänderter Text

a) diese Zwecke nicht **in angemessener** Weise durch die Verarbeitung von Daten **erreicht** werden können, die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht oder nicht mehr ermöglichen; **und**

Änderungsantrag 188
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese Zwecke in dieser Weise erfüllt werden können.

Geänderter Text

b) Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese Zwecke in dieser Weise erfüllt werden können.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer amtlichen oder behördlichen Ermittlung im Vorfeld einer Gerichtsentscheidung zur Ermittlung der leiblichen Abstammung verarbeitet werden, werden den betroffenen Personen nur mitgeteilt, wenn dies angebracht ist und unbeschadet der Erstattung einer Strafanzeige, wenn dies rechtlich vorgesehen ist.

Begründung

Um in Fällen von Raub oder Entzug von Säuglingen die Ermittlungen der leiblichen Abstammung zu erleichtern, wird am Ende von Absatz 1 ein zusätzlicher Absatz eingefügt, der die entsprechenden Schutzbestimmungen für den Schutz der personenbezogenen Daten festlegt, die im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Ermittlungen im Vorfeld von Gerichtsentscheidungen verarbeitet werden, sodass diese Daten nur mitgeteilt werden, wenn dies rechtlich angebracht ist.

Änderungsantrag 189
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Einrichtungen, die Arbeiten für historische *oder* statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, dürfen personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen oder auf andere Weise bekannt machen, wenn

Geänderter Text

2. Einrichtungen, die Arbeiten für historische, statistische *oder aggregierte* Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, dürfen personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen oder auf andere Weise bekannt machen, wenn

Änderungsantrag 190
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder aggregierten Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b nicht als unvereinbar anzusehen, sofern die Verarbeitung

a) den Bedingungen und dem Schutz dieses Artikels unterliegt und

b) allen anderen geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Begründung

Der gegenwärtige Vorschlag für Artikel 83 erlaubt die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten in bestimmbarer Form für Forschungszwecke ohne Bezugnahme auf eine Einwilligung. Die einzige Sicherung (dass bestimmbare Daten separat gespeichert werden müssen und Forscher bestimmbare Daten nur dann nutzen, wenn die Forschung nicht unter Verwendung von nicht-bestimmbaren Daten durchgeführt werden kann), verringert den Schutz gesundheitsbezogener Daten erheblich. Es besteht die Gefahr, dass der gegenwärtige Vorschlag Forschern gestattet, bestimmbare Daten ohne Einwilligung zu verwenden.

Änderungsantrag 191
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Absätze 1 und 2, etwaige erforderliche Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung und Auskunft sowie die unter diesen Umständen geltenden Bedingungen und Garantien für die Rechte der betroffenen Person festzulegen.

entfällt

Änderungsantrag 192
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, richten eine unabhängige Datenschutzaufsicht im Sinne des Kapitels VI ein.

2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, richten eine unabhängige Datenschutzaufsicht im Sinne des Kapitels VI ein **oder erlangen eine für die durchzuführenden Verarbeitungen ausreichende Zertifizierung gemäß Artikel 39.**

Begründung

Die Anforderung der Datenaufsicht könnte mit der einer Zertifizierung koexistieren, was insbesondere für Konfessionen mit geringeren wirtschaftlichen Mitteln nützlich sein könnte.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, **Artikel 12 Absatz 5**, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30 **Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, **Artikel 12 Absatz 5**, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 30 Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3,

Geänderter Text

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3

Artikel 44 Absatz 7, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

und Artikel 83 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, **Artikel 12 Absatz 5**, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 30 Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Beim Erlass der in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsakte fördert die Kommission die Technologieneutralität.

VERFAHREN

Titel	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.2.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.6.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marielle Gallo 14.6.2012		
Prüfung im Ausschuss	10.7.2012	6.11.2012	21.2.2013
Datum der Annahme	19.3.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	14 6 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaële Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Zbigniew Ziobro, Tadeusz Zwiefka		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Piotr Borys, Eva Lichtenberger, Axel Voss		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ricardo Cortés Lastra		